116117

ARZTLICHER
BEREITSCHAFTSDIENST

Bahner

# Recht im Bereitschaftsdienst

Handbuch für Ärzte und Kliniken



Recht im Bereitschaftsdienst

**Beate Bahner** 

# Recht im Bereitschaftsdienst

Handbuch für Ärzte und Kliniken



Beate Bahner Heidelberg Deutschland

ISBN 978-3-642-25963-0 ISBN 978-3-642-25964-7 (eBook) DOI 10.1007/978-3-642-25964-7 Springer Heidelberg Dordrecht London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

#### © Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2013

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

# **Begleitwort**

Recht im Bereitschaftsdienst gehört ins Regal jeder Ärztin und jedes Arztes!

Beate Bahner – Fachanwältin für Medizinrecht der ersten Stunde – präsentiert hier ein umfangreiches Werk über alle rechtlichen Aspekte des Bereitschaftsdienstes. In 19 Kapiteln stellt Rechtsanwältin Bahner Rechte und Pflichten im Bereitschaftsdienst vor, sie informiert über Einwilligung, Aufklärung und Haftung, und sie diskutiert auch Themen wie Behandlungsabbruch, Todesfeststellung und Zwangseinweisung. Dazu gibt sie Handlungsempfehlungen für den Schadensfall oder bei einer Anzeige.

Durch die klare Struktur und die übersichtliche Gestaltung findet man sich sofort gut zurecht, wenn man nach einem bestimmten Thema sucht. Recht im Bereitschaftsdienst ist dabei so angenehm und spannend geschrieben, dass man das Buch mit Freude und Gewinn von vorne bis hinten lesen kann und sollte. Die umfassende Darstellung aller rechtlichen Aspekte im Bereitschaftsdienst macht dieses Werk zu einem Basis-Buch für alle Ärzte!

Mein erster Kontakt mit Rechtsanwältin Bahner wurde "vom Amt" vermittelt: Vor dem Start der von mir veranstalteten Notdienstseminare "Fit für jeden Notfall" suchte ich 2009 bei der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe nach Referenten zur Abdeckung der juristischen Aspekte – die Kammer nannte mir umgehend Fachanwältin Bahner. Seither bereichert Beate Bahner mehrmals im Jahr meine Notdienstseminare mit einem Rechtsvortrag, immer extrem kompetent und sehr unterhaltsam, von inzwischen Hunderten teilnehmenden Ärzten hoch geschätzt. Es erfüllt mich daher mit besonderer Freude, zu sehen, dass aus dem ehemaligen Skript für diese Vorträge nun dieses profunde Buch erwachsen ist!

Ich wünsche *Recht im Bereitschaftsdienst* einen großen Erfolg und eine weite Verbreitung, im Interesse und zum Wohle der Ärzte wie auch der Patienten. Und persönlich freue ich mich auf viele weitere Jahre regen Austausches mit Fachanwältin Beate Bahner über Medizin und Recht.

Heidelberg, im Dezember 2012

Dr. med. Wolfgang Tonn Facharzt für Allgemeinmedizin, Notfallmedizin Leiter der Heidelberger Medizinakademie www.heidelberger-medizinakademie.de

## **Vorwort**

Es gibt inzwischen eine Vielzahl von Büchern zum Arzt- und Medizinrecht. Ein Handbuch zu den besonderen Aspekten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes fehlte allerdings bislang. Nach jahrelanger anwaltlicher Beratung von Ärzten, sowie als Referentin bei entsprechenden Fortbildungsseminaren habe ich erfahren, dass der Bereitschaftsdienst bei den meisten Ärzten nicht allzu beliebt ist, was freilich gut nachvollziehbar ist: Viele Ärzte sorgen sich darum, ob sie in der Ausnahmesituation einer akuten Behandlungsbedürftigkeit eines meist fremden Patienten – angesichts der begrenzten Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten außerhalb der Sprechstunde – im richtigen Moment die richtige Entscheidung treffen.

Dieses Buch richtet sich insbesondere an die zum Bereitschaftsdienst verpflichteten niedergelassenen Ärzte, aber auch an Klinikärzte und Krankenhäuser, die aufgrund aktueller Strukturreformen in Zukunft ebenfalls in den Bereitschaftsdienst einbezogen werden sollen. Ziel des Buches ist es, einen fundierten Überblick der vielfältigen juristischen Aspekte im Bereitschaftsdienst in verständlicher, kompakter und praxisnaher Darstellung zu bieten, freilich ohne Anspruch auf juristische Vollständigkeit zu erheben. Eingearbeitet wurde hierbei auch das am 29. November 2012 verabschiedete Patientenrechtegesetz. Das Buch soll die Ärzte zugleich beruhigen: Denn wer den Bereitschaftsdienst mit guter Vor- und Nachbereitung und der stets gebotenen medizinischen Sorgfalt versieht, wird rechtliche Risiken erheblich reduzieren.

Aufgrund der rundum positiven Aufnahme meiner drei bisherigen Bücher *Das neue Werberecht für Ärzte, Honorarkürzungen – Arzneimittelregresse – Heilmittelregresse* und *Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Zahnärzten* habe ich Konzept und Struktur auch in diesem Buch weitestgehend beibehalten. Konstruktive Anregungen sind ebenso willkommen wie Hinweise auf Gerichtsentscheidungen oder weiterführende Beiträge zum *Recht im Bereitschaftsdienst* durch damit befasste Gerichte, Anwälte oder Ärzte. So kann auch eine spätere Auflage aktuell und umfassend sein.

Für die Durchsicht des Skriptes danke ich herzlich Dr. med. Wolfgang Tonn, dessen langjährige Erfahrung als Notarzt und Leiter exzellenter Notdienstseminare für Ärzte bei der Durchsicht des Skriptes sehr hilfreich war. Dies gilt gleichermaßen für die Anmerkungen meines Fachanwaltskollegen Dennis Lentz, die ich aufgrund seiner besonderen Kenntnisse im Recht des Rettungsdienstes und seiner langjährigen medizinischen Erfahrung als Rettungssanitäter ebenfalls sehr zu schätzen weiß.

VIII Vorwort

Schließlich danke ich ganz herzlich auch meinem Kanzleiteam und meinem Partner für deren unermüdliche Unterstützung!

Heidelberg, im Dezember 2012

Rechtsanwältin Beate Bahner Fachanwältin für Medizinrecht Mediatorin im Gesundheitswesen www.beatebahner.de

# **Eid des Hippokrates**

Ich schwöre bei Apollon, dem Arzt, bei Asklepios, Hygieia und Panakeia und bei allen Göttern und Göttinnen, indem ich sie zu Zeugen mache, daß ich entsprechend meiner Kraft und meinem Urteilsvermögen folgenden Eid und folgenden Vertrag erfüllen werde:

Denjenigen, der mich diese Kunst gelehrt hat, gleich zu achten meinen Eltern, ihn an meinem Lebensunterhalt teilhaben zu lassen und ihm an den für ihn erforderlichen Dingen, wenn er ihrer bedarf, Anteil zu geben, seine Nachkommenschaft meinen männlichen Geschwistern gleich zu werten, sie diese Kunst zu lehren, wenn sie sie zu lernen wünschen, ohne Entgelt und Vertrag, an Unterweisung, Vorlesung und an der gesamten übrigen Lehre Anteil zu geben meinen Söhnen und den Söhnen dessen, der mich unterrichtet hat, den vertraglich gebundenen und durch ärztlichen Brauch eidlich verpflichteten Schülern, sonst aber niemandem.

Diätetische Maßnahmen werde ich zum Nutzen der Kranken entsprechend meiner Kraft und meinem Urteilsvermögen anwenden; vor Schaden und Unrecht werde ich sie bewahren.

Auch werde ich niemandem auf seine Bitte hin ein tödlich wirkendes Mittel geben, noch werde ich einen derartigen Rat erteilen; in gleicher Weise werde ich auch keiner Frau ein fruchtabtreibendes Zäpfchen geben. Rein und heilig werde ich mein Leben und meine Kunst bewahren.

Das Schneiden werde ich nicht anwenden, nicht einmal bei Steinleidenden, dies werde ich vielmehr den Männern überlassen, die diese Tätigkeit ausüben.

In alle Häuser, die ich betrete, werde ich eintreten zum Nutzen der Kranken, frei von jedem absichtlichen Unrecht, von sonstigem verderblichen Tun und von sexuellen Handlungen an weiblichen und männlichen Personen, sowohl Freien als auch Sklaven.

Was auch immer ich bei der Behandlung oder auch unabhängig von der Behandlung im Leben der Menschen sehe oder höre, werde ich, soweit es niemals nach außen verbreitet werden darf, verschweigen, in der Überzeugung, daß derartige Dinge unaussprechbar sind.

X Eid des Hippokrates

Wenn ich nun diesen Eid erfülle und nicht verletze, möge es mir zuteil werden, daß ich mich meines Lebens und meiner Kunst erfreue, geachtet bei allen Menschen für alle Zeit, wenn ich ihn aber übertrete und meineidig werde, möge das Gegenteil davon eintreten.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Hippokrates (ca. 460–370 v. Chr.), zitiert aus *Kollesch/Nickel*, S. 53 ff. Vgl. zur umstrittenen Herkunft des Eids *Taupitz*, S. 204 ff. Der Eid muss von den Ärzten allerdings nicht geschworen werden.

Eid des Hippokrates XI

# WELTÄRZTEBUND DEKLARATION VON GENF

verabschiedet von der

- Generalversammlung des Weltärztebundes Genf, Schweiz, September 1948 und revidiert von der
- 22. Generalversammlung des Weltärztebundes

Sydney, Australien, August 1968 und revidiert von der

- 35. Generalversammlung des Weltärztebundes in Venedig, Italien, Oktober 1983 und revidiert von der
- 46. Generalversammlung des Weltärztebundes Stockholm, Schweden, September 1994

#### **GELÖBNIS:**

Bei meiner Aufnahme in den ärztlichen Berufsstand gelobe ich feierlich: mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen.

Ich werde meinen Lehrern die schuldige Achtung und Dankbarkeit erweisen.

Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben.

Die Gesundheit meines Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein.

Ich werde alle mir anvertrauten Geheimnisse auch über den Tod des Patienten hinaus wahren.

Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre und die edle Überlieferung des ärztlichen Berufes aufrechterhalten.

Meine Kolleginnen und Kollegen sollen meine Schwestern und Brüder sein.

Ich werde mich in meinen ärztlichen Pflichten meinem Patienten gegenüber nicht beeinflussen lassen durch Alter, Krankheit oder Behinderung, Konfession, ethnische Herkunft, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, politische Zugehörigkeit, Rasse, sexuelle Orientierung oder soziale Stellung.

Ich werde jedem Menschenleben von seinem Beginn an Ehrfurcht entgegenbringen und selbst unter Bedrohung meine ärztliche Kunst nicht in Widerspruch zu den Geboten der Menschlichkeit anwenden.

Dies alles verspreche ich feierlich und frei auf meine Ehre.<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Abdruck unter www.bundesaerztekammer.de/downloads/Genf.pdf.

# Inhaltsverzeichnis

1	Ein	führun	g und Begriffsbestimmungen	1
	1.1		nrung	1
	1.2	Unein	heitliche Sprachregelung	2
		1.2.1	Verwirrende Bezeichnungen	2
		1.2.2	Notwendigkeit der Definition und Abgrenzung	4
	1.3	Aufga	be des Bereitschaftsdienstes	4
		1.3.1	Zuständigkeit für den akuten Behandlungsfall	4
		1.3.2	Einsatz nur außerhalb der Sprechstundenzeiten	6
		1.3.3	Abgrenzung "akuter Behandlungsfall" – "Notfall"	6
		1.3.4	Keine Kompetenz des Bereitschaftsdienstes für den "Notfall"	8
	1.4	Notfal	lrettung als Aufgabe des Rettungsdienstes	10
		1.4.1	Einsatz von Notärzten nur im Rettungsdienst	10
		1.4.2	Einsatz von Rettungsdienstfahrzeugen nur im Rettungsdienst	11
		1.4.3	Notfallindikationen für den Einsatz des Rettungsdienstes	13
			1.4.3.1 Notfallbezogene Indikationen	13
			1.4.3.2 Indikationen für zusätzlichen Einsatz eines	
			Notarztes	13
			1.4.3.3 Keine Indikationen für Notarzteinsatz	13
		1.4.4	Unterschiedliche Trägerschaft und Organisation	15
	1.5	Notwe	endigkeit einer einheitlichen Sprachregelung	16
		1.5.1	Zwingende Verwendung des Begriffs "Bereitschaftsdienst".	16
		1.5.2	Appell zur bundesweiten Bezeichnung als	
			"Bereitschaftsdienst"	17
		1.5.3	Einheitliche Rufnummer "116 117" für den	
			Bereitschaftsdienst	19
		1.5.4	Begrifflichkeiten in diesem Buch	20
2	Rec	htsgrui	ndlagen und Organisation	21
	2.1		sgrundlagen	21
		2.1.1	Berufs- und Vertragsarztrecht	21
		2.1.2	Bereitschaftsdienstordnungen/Not(fall)dienstordnungen	22
		2.1.3	Gemeinsame Regelung durch KV und Ärztekammer	23
		2.1.4	Entscheidungsspielraum der KV und Ärztekammer	24

XIV Inhaltsverzeichnis

	2.2	Organ	isation des Bereitschaftsdienstes	25
		2.2.1	Gebietseinteilung und Bereitschaftsdienstpläne	25
		2.2.2	Allgemeinärztlicher und fachärztlicher Bereitschaftsdienst .	26
		2.2.3	Zentrale Bereitschaftsdienstpraxis	28
	2.3	Weiter	re mögliche Anlaufstellen	29
		2.3.1	Anbindung an das Krankenhaus oder den Rettungsdienst	29
		2.3.2	Anbindung an die Rettungsleitstelle	31
		2.3.3	Inanspruchnahme anderer Ärzte und Einrichtungen	32
		2.3.4	Privatärztlicher Bereitschaftsdienst	33
	2.4	Reform	m des Bereitschafts-/Not(fall)dienstes	34
	2.5	Organ	isationspflichten im Bereitschaftsdienst	36
		2.5.1	Ausstattung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes	36
		2.5.2	Erreichbarkeit des Arztes im Bereitschaftsdienst	38
		2.5.3	Auffindbarkeit des Arztes im Bereitschaftsdienst	39
		2.5.4	Ständige Anwesenheit während des Bereitschaftsdienstes	40
3			Teilnahme am Bereitschaftsdienst	41
	3.1		stellungspflicht der niedergelassenen Ärzte	41
		3.1.1	Annahme der fachlichen Eignung aller niedergelassenen	
			Ärzte	42
		3.1.2	Kritik und Plädoyer für eine Neuregelung	42
		3.1.3	Keine Befreiung einzelner Facharztgruppen	45
		3.1.4	Möglichkeit der Anordnung des Sofortvollzugs	46
	3.2		terte Teilnahmepflichten	47
		3.2.1	Ärzte in Kooperation, in Anstellung und mit hälftiger	
			Zulassung	47
		3.2.2	Praxis mit mehreren Standorten/Zweigpraxis	48
	2.2	3.2.3	Rein privatärztliche Tätigkeit und Bereitschaftsdienst	50
	3.3		che Eignung zum Bereitschaftsdienst	51
		3.3.1	Pflicht zur Fortbildung für den Bereitschaftsdienst	51
		3.3.2	Verlust der fachlichen Eignung zum Bereitschaftsdienst	53
		3.3.3	Pflicht zur Kostenbeteiligung trotz Ungeeignetheit	54
		3.3.4	Disziplinarmaßnahmen bei fehlender fachlicher Eignung	55
	3.4		ung vom Bereitschaftsdienst	55
		3.4.1	Rechtsgrundlagen	55
		3.4.2	Vorliegen schwerwiegender Gründe	56
		3.4.3	Krankheit, Behinderung und Alter als Befreiungsgrund	57
		3.4.4		58
		3.4.5	Wirtschaftliche Zwänge als Befreiungsgrund	59 50
		3.4.6	Fehlende Befreiungsgründe	59
	2.5	3.4.7	Pflicht der KV zur Befreiung vom Bereitschaftsdienst	61
	3.5		tragung eines Vertreters	62
		3.5.1	Zulässigkeit der Vertretung	62
		3.5.2	Verhinderung des Arztes	63
		3.5.3	Eigenes Haftungsrisiko auch bei Bestellung eines Vertreters.	63

Inhaltsverzeichnis XV

	3.6	Recht 3.6.1	zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst	64 64
		3.6.2	Umfang des Teilnahmeanspruchs	65
		3.6.3	Ausschluss vom Bereitschaftsdienst	66
4	Rec		iehungen im Bereitschaftsdienst	67
	4.1		gliche Beziehung durch Behandlungsvertrag	67
		4.1.1	Vertragsschluss zwischen Arzt und Patient	67
		4.1.2	Inhalt des Behandlungsvertrages	68
		4.1.3	Behandlungsvertrag bei Kindern und Jugendlichen	69
		4.1.4	Behandlungsvertrag bei geschäftsunfähigen Patienten	70
	4.2		sbeziehung durch "Geschäftsführung ohne Auftrag"	71
		4.2.1	Unfähigkeit des Patienten zum Abschluss eines	
			Behandlungsvertrags	71
		4.2.2	Weitere Voraussetzungen der GOA	72
		4.2.3	Rechtspflichten aus GOA	73
	4.3		srechtliche Beziehung	74
	4.4	Öffent	tlich-rechtliche Beziehung	75
5	Ärz	tliche B	Behandlung im Bereitschaftsdienst	77
	5.1	Pflicht	t zur Behandlungsübernahme	77
		5.1.1	Grundsätze der ärztlichen Behandlungspflicht	77
		5.1.2	Behandlungspflicht aus Garantenstellung	79
		5.1.3	Garantenstellung im Bereitschaftsdienst	80
		5.1.4	Folgen eines Verstoßes gegen die Behandlungspflicht	81
	5.2	Behan	ndlungsgrundsätze im Bereitschaftsdienst	82
		5.2.1	Erhebung der Anamnese	82
			5.2.1.1 Begriff der Anamnese	82
			5.2.1.2 Art und Weise der Erhebung der Anamnese	83
			5.2.1.3 Anamnese im akuten Behandlungsfall/Notfall	85
		5.2.2	Untersuchung und Befunderhebung	86
		5.2.3	Notwendige Untersuchungs- und Diagnosemaßnahmen	87
		5.2.4	Sanktionen wegen unterlassener Untersuchung	88
		5.2.5	Behandlung nach Facharztstandard	89
		5.2.6	Medizinischer Standard im Notfall	90
		5.2.7	Exkurs: Anwendung alternativer Heilmethoden	92
	5.3	Behan	dlungsumfang im Bereitschaftsdienst	93
		5.3.1	Beschränkung der Behandlung auf das Notwendige	93
		5.3.2	Voraussetzungen eines Hausbesuchs im Bereitschaftsdienst.	94
		5.3.3	Sanktionen wegen unterlassener Hausbesuche	96
6	Wei	tere Pfl	lichten im Bereitschaftsdienst	99
	6.1		ıngsgemäße Organisation	99
	6.2		zeitige Überweisung bzw. Krankenhauseinweisung	100
		6.2.1	Allgemeine Grundsätze	100

XVI Inhaltsverzeichnis

		6.2.2	Auswahl eines geeigneten Krankenhauses	102
		6.2.3	Haftungsträchtige Situationen	104
		6.2.4	Rechtsprechung zur unterlassenen Krankenhauseinweisung .	104
	6.3	Zusam	nmenarbeit mit dem Rettungsdienst	106
		6.3.1	Überbrückende Erstversorgung	106
		6.3.2	Sofortige Nachalarmierung des Rettungsdienstes	107
		6.3.3	Sofortige Verweisung des Patienten an den Rettungsdienst .	108
		6.3.4	Anforderung des Bereitschaftsarztes durch den Rettungsdienst	109
	6.4	Sonde	rpflichten beim "echten" Notfall	110
		6.4.1	Reanimationsmaßnahmen	110
		6.4.2	Sicherung von Amputaten	111
	6.5	Verdac	cht auf Kindesmisshandlung	112
		6.5.1	Arten der Misshandlung	113
		6.5.2	Allgemeine Auffälligkeiten bei sexuellem Missbrauch	114
		6.5.3	Vorgehen bei ungewissem Verdacht	115
		6.5.4	Das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG)	116
	6.6	Melde	pflichten nach dem Infektionsschutzgesetz	118
	6.7	Dokur	mentationspflicht	120
		6.7.1	Sinn und Zweck der Dokumentation	120
		6.7.2	Umfang der Dokumentation	121
		6.7.3	Art und Weise der Dokumentation	121
		6.7.4	Berichtigungen und Änderungen der Dokumentation	122
		6.7.5	Dokumentation im Bereitschaftsdienst	123
7	Aufl	klärung	g des Patienten	125
	7.1	Rechts	sgrundlagen	125
		7.1.1	Die Pflicht des Arztes zur Aufklärung des Patienten	125
		7.1.2	Zur rechtlichen Bedeutung der Aufklärung	126
	7.2	Arten	und Umfang der Aufklärung	127
		7.2.1	Arten der Aufklärung	127
		7.2.2	Umfang der Aufklärung	129
		7.2.3	Notwendige Aufklärung über die Folgen bei Nichtbehandlung	131
		7.2.4	Exkurs: Urteil des BGH zur nicht ausreichenden Aufklärung	132
		7.2.5	Exkurs: Behandlungsalternativen und Außenseitermethoden	133
	7.3	Art un	d Weise der Aufklärung	134
		7.3.1	Mündliche, verständliche und schonende Aufklärung	134
		7.3.2	Verwendung von Aufklärungsformularen	135
		7.3.3	Telefonische Aufklärung	136
		7.3.4	Aufklärung durch den behandelnden Arzt oder einen Vertreter	137
		7.3.5	Adressat und Zeitpunkt der Aufklärung	138
		7.3.6	Verzicht des Patienten auf die Aufklärung	139
	7.4	Keine	Aufklärungspflicht bei unaufschiebbarer Behandlung	140
		7.4.1	Verzicht auf Aufklärung aus Zeitgründen	140
		7.4.2	Differenzierte Beurteilung im Bereitschaftsdienst	141

Inhaltsverzeichnis XVII

8	Ein	williguı	ng und Patientenverfügung	143
	8.1	Einwi	lligungsfähigkeit des Patienten	143
	8.2	Der ei	nwilligungsunfähige Patient	144
		8.2.1	Der nicht orientierte Patient	144
		8.2.2	Der bewusstlose Patient	146
	8.3	Bewus	sstloser Patient ohne Patientenverfügung	147
		8.3.1	Die mutmaßliche Einwilligung	147
		8.3.2	Ermittlung des mutmaßlichen Willens	148
		8.3.3	Exkurs: Bestellung eines Betreuers	149
		8.3.4	Gespräch des Arztes mit dem Betreuer/Bevollmächtigten	150
		8.3.5	Gespräch des Arztes mit Angehörigen und Vertrauenspersonen	151
		8.3.6	Entscheidung des Arztes im Notfall	152
	8.4	Bewus	sstloser Patient mit Patientenverfügung	154
		8.4.1	Gesetzliche Regelung der Patientenverfügung	154
		8.4.2	Anwendbarkeit auf die aktuelle Situation	155
		8.4.3	Einschaltung des Betreuungsgerichts	157
		8.4.4	Änderung des Patientenwillens und Widerruf der Einwilligung	158
		8.4.5	Abgrenzungen	159
	8.5	Einwi	lligung bei Minderjährigen	160
		8.5.1	Einsichts- und Entschlussfähigkeit	160
		8.5.2	Entscheidung der Eltern/gesetzlichen Vertreter	161
		8.5.3	Informationspflicht des Arztes auch bei	
			Einwilligungsunfähigkeit	162
		8.5.4	Dringlichkeit und Bedeutung des Eingriffs	163
	8.6	Behan	dlungsverweigerung durch den Patienten	165
		8.6.1	Recht des Patienten auf Selbstbestimmung	165
		8.6.2	Pflicht des Arztes zur schonungslosen Aufklärung	166
		8.6.3	Behandlungsverweigerung durch die Eltern	168
9	Ster	behilfe	und Behandlungsabbruch	171
	9.1		egriff der Sterbehilfe	171
		9.1.1	Aktive Sterbehilfe (gezielte Lebensbeendigung)	173
		9.1.2	Indirekte Sterbehilfe (Schmerzlinderung)	174
		9.1.3	Passive Sterbehilfe (Sterbenlassen)	175
	9.2	Behan	dlungsabbruch	176
		9.2.1	Änderung der Terminologie durch den Bundesgerichtshof	176
		9.2.2	Kriterien des Behandlungsabbruchs	177
		9.2.3	Vorliegen einer lebensbedrohlichen Erkrankung	178
		9.2.4	Der Wille des Patienten	179
		9.2.5	Sterbebegleitung und Grundsätze der Bundesärztekammer	180
	9.3	Strafb	arkeit bei aktiven Eingriffen in das Leben	181
		9.3.1	Strafbarer Totschlag bei eigenmächtigem Abschalten der	
			Geräte	182
		9.3.2	Strafbarer Totschlag bei Mitleidstötung	182

XVIII Inhaltsverzeichnis

	9.4	Beihilf	Se zum Suizid	183
		9.4.1	Aktuelle strafrechtliche Situation	183
		9.4.2	Berufsrechtliche Situation	184
		9.4.3	Kritik am generellen berufsrechtlichen Verbot der Sterbehilfe	185
		9.4.4	Situation in der Schweiz und in den Niederlanden	187
		9.4.5	Geplantes Verbot der gewerbsmäßigen Förderung der	
			Selbsttötung	188
10				102
10			au und Todesfeststellung	193 193
	10.1		Begriff der Leichenschau	193
			Rechtsgrundlagen und Pflicht der Ärzte zur äußeren	193
		10.1.2	Leichenschau	194
		10 1 2	Ausnahmen von der Pflicht zur Leichenschau	194
	10.2			190
	10.2		führung der Leichenschau	197
			Unverzügliche Veranlassung der Leichenschau	197
			Art und Weise der Leichenschau	198
			Pflicht zur Entkleidung der Leiche	200
	10.2		Informationspflichten	
	10.3		eststellung	201
			Todeszeitpunkte	201
			Sichere und unsichere Todeszeichen	202
		10.3.3	Angabe der Todesart	204
			10.3.3.1 Natürlicher Tod	205
			10.3.3.2 Nicht natürlicher Tod	205
			10.3.3.3 Exkurs: Mögliche Hinweise auf "nicht natürliche"	200
			Todesart	206
			10.3.3.4 Ungeklärte Todesart	206
		10.2.4	10.3.3.5 Unterschied zwischen Todesart und Todesursache .	207
			Schwierige Abgrenzung	207
		10.3.5	Vorgehen des Arztes bei nicht natürlicher und ungeklärter	200
		10.2.6	Todesart	209
	10.4		Ausstellung der Todesbescheinigung	
	10.4	Proble	me der Leichenschau	212
11	Zwa	ngseinv	weisung und Unterbringung in der Psychiatrie	215
	11.1	Rechts	grundlagen	215
		11.1.1	Psychische Erkrankung und Gefährdungslage	216
		11.1.2	Suizidversuch als Unterbringungsgrund	218
		11.1.3	Exkurs: Verkennung der Suizidgefahr	219
		11.1.4	Richtervorbehalt bei Zwangseinweisung	220
	11.2	Soforti	ge vorläufige Unterbringung in der Psychiatrie	221
		11.2.1	Notwendigkeit der sofortigen Unterbringung	221
		11.2.2	Aufnahme- und Untersuchungspflicht der Klinik	223
		11.2.3	Dokumentation der sofortigen vorläufigen Unterbringung	225

Inhaltsverzeichnis XIX

12	Einsatz de	s Bereitschaftsarztes für die Polizei	227
	12.1 Blute	ntnahme und andere körperliche Eingriffe	227
	12.1.1	Gesetzliche Voraussetzungen	228
	12.1.2	2 Untersuchungen und körperliche Eingriffe	230
	12.1.3	3 Körperliche Eingriffe nur durch einen Arzt	231
	12.1.4	Untersuchungszweck und Verhältnismäßigkeitsprinzip	232
	12.1.5	5 Widerstand des Beschuldigten	233
		eilung der Gewahrsamsfähigkeit	234
		Person in vorläufigem Polizeigewahrsam	
	12.2.2	2 Feststellung der Gewahrsamsfähigkeit	235
	12.2.3	3 Pflicht des Arztes zur Untersuchung und Behandlung	236
	12.2.4	Mangelnde Kooperation des Betroffenen	237
	12.2.5	Handlungsempfehlung für den Arzt im Bereitschaftsdienst	238
	12.2.6	6 Keine Pflicht zur Beurteilung der Haftfähigkeit	238
13	Haftung fü	ir Behandlungsfehler	241
		hrung	
	13.1.1	Begriff des Behandlungsfehlers	242
	13.1.2	2 Einfacher und grober (schwerer) Behandlungsfehler	
	13.2 Kateg	orien von Behandlungsfehlern	244
		Behandlungsfehler im engeren Sinne	
	13.2.2	2 Organisationsfehler	245
		3 Aufklärungsfehler	
		Befunderhebungsfehler und Diagnosefehler	
		Mangelnde fachliche Eignung und Übernahmeverschulden .	
		re Aspekte des Behandlungsfehlers	
		Pflichtverletzung des Arztes	
		2 Kausalität zwischen Behandlungsfehler und Schaden	
		3 Informationspflicht bei Behandlungsfehlern	
		Verjährung von Arzthaftungsansprüchen	
		n des Haftenden	
		Persönliche Haftung des Arztes im Bereitschaftsdienst	
		2 Haftung bei Ärztekooperationen	
		3 Haftung für Mitarbeiter	
	13.4.4	Haftung für den Vertreter im Bereitschaftsdienst	
		13.4.4.1 Der Vertreter als "Verrichtungsgehilfe"	
		13.4.4.2 Voraussetzungen der Haftung für Vertreter	259
14		eln im Arzthaftungsfall	261
	14.1 Allge	meine Beweisregeln im Arzthaftungsprozess	261
		Beweislast des Patienten	261
		2 Beweislast des Arztes	262
		3 Schwierigkeiten der Beweislastverteilung	263
		iserleichterungen zugunsten des Patienten	263
		Kategorien der Rechtsprechung	
	14.2.1	Reweislastumkehr hei heherrschharen Risiken	264

XX Inhaltsverzeichnis

	14.2.3	Beweislastumkehr bei groben Behandlungsfehlern	266
	14.2.4	Beweislast bei Befunderhebungsfehlern	268
		Beweislast für ordnungsgemäße Aufklärung	
		und Einwilligung	269
	14.2.6	Beweislast bei fehlerhafter therapeutischer Aufklärung	270
	14.2.7	Beweislast für hypothetische Einwilligung des Patienten	271
	14.2.8	Beweislastumkehr bei mangelnder Eignung des Arztes	272
	14.2.9	Beweislast bei Dokumentationsmängeln	274
	14.3 Weiter	re Aspekte der Beweislastumkehr	275
15	Haftungsm	naßstab im medizinischen Notfall	277
		ngserleichterungen für den Arzt	277
	15.1.1	Besonderheiten der Notfallsituation	278
	15.1.2	Mangel an Zeit und Information	279
	15.1.3	Beschränkte Diagnosemöglichkeiten	279
	15.1.4	Haftungsmildernde Umstände im medizinischen Notfall	280
		Haftungserleichterungen bei Geschäftsführung ohne Auftrag	281
	15.2 Keine	Haftungserleichterungen	282
	15.2.1	Vorbereitungsphase der Behandlung	284
	15.2.2	Maßnahmen nach der Behandlung	285
16		weise im Schadensfall	287
		htsrecht des Patienten in die Dokumentation	287
	16.1.1	Ausdruck des Rechts auf Selbstbestimmung	288
		Einsichtnahme von Originaldokumenten nur in der Praxis	288
	16.1.3	Übersendung einer Kopie der Patientenakte gegen	
		Kostenerstattung	289
		Beschränkungen des Einsichtsrechts	290
	16.1.5	Einsichtsrecht der Angehörigen und der Erben	291
		shaftpflichtversicherung	292
		Fehlen einer bundesgesetzlichen Versicherungspflicht	293
		Umfang des Versicherungsschutzes	296
	16.2.3	Rücksprache mit der Haftpflichtversicherung	297
		ungsempfehlungen	298
	16.3.1	Handlungsempfehlungen für den betroffenen Arzt	298
		Mögliche Einwendungen des Arztes	
		Allgemeine Handlungsempfehlungen für alle Beteiligten	
	16.4 Gutac	hterkommissionen und Schlichtungsstellen	304
	16.4.1	Allgemeines	304
		Das Verfahren	305
		Zahlen und Ergebnisse	307
	16.4.4	Akzeptanz der Entscheidungen	308
17		nnung im Bereitschaftsdienst	309
	17.1 Abrec	hnung bei gesetzlich versicherten Patienten	309
	17.1.1	Abrechnungsleitfaden der KV Baden-Württemberg	309

Inhaltsverzeichnis XXI

		17.1.2	Übersicht der Abrechnungsmöglichkeiten im	
			Bereitschaftsdienst	310
	17.2		nnungsausschlüsse	312
			Auslegung der Vergütungsvorschriften	312
			Abrechnung der Leistung "Erhebung einer Fremdanamnese"	313
			Abrechnung der Verweilgebühr im Bereitschaftsdienst	315
			$Abrechnung\ fach fremder\ Leistungen\ im\ Bereitschafts dienst\ .$	315
			Keine Privatabrechnung bei Kassenpatienten	316
	17.3	Abrech	nnung bei Privatpatienten	317
18			che Aspekte im Bereitschaftsdienst	321
			ztliche Heileingriff als Körperverletzung	
	18.2		raftatbestand der Körperverletzung	
			Tatbestandsmerkmale der Körperverletzung	322
		18.2.2	Qualifikationstatbestände der Körperverletzung	323
	18.3	Fahrläs	ssige Körperverletzung	324
		18.3.1	Fahrlässigkeitsbegriff und ärztliche Sorgfaltspflichten	324
			Kausalität zwischen Behandlung und Gesundheitsschaden .	325
	18.4	Fahrläs	ssige Tötung	326
	18.5	Unterla	assene Hilfeleistung	327
		18.5.1	Begriff des Unglücksfalls	328
		18.5.2	Unterlassen der Hilfeleistung	329
		18.5.3	Erforderlichkeit und Zumutbarkeit der Hilfeleistung	330
	18.6	Verletz	rung der Schweigepflicht	332
		18.6.1	Offenbarung eines fremden Geheimnisses	332
		18.6.2	Einwilligung in die Offenbarung des Geheimnisses	333
		18.6.3	Offenbarungspflicht und rechtfertigender Notstand	334
19	Der	Bereits	chaftsarzt im Straßenverkehr	337
	19.1	Parker	leichterungen für Ärzte	337
			Bereitschaftsdienst und Notfalleinsatz	337
		19.1.2	Arzt auf Hausbesuch	338
	19.2	Befreit	ung von der Straßenverkehrsordnung	339
		19.2.1	Sonderrechte nur für den Rettungsdienst	339
		19.2.2	Keine Sonderrechte für den Bereitschaftsarzt	340
		19.2.3	Wegerechte für den Bereitschaftsarzt nur im Ausnahmefall	341
	19.3		ertigender Notstand im Straßenverkehr	342
		19.3.1	Gesetzliche Voraussetzungen	342
			Rechtfertigende Notstandssituationen im Bereitschaftsdienst	
An	hang			345
Lit	eratu	ır		353
Sti	chwo	rtverze	ichnis	357

# Abkürzungsverzeichnis

a. A. anderer Ansichta. a. O. am angegebenen Ort

AED automatisierter externer Defibrillator

ÄK Ärztekammer
a. F. alte Fassung
abl. ablehnend
Abs. Absatz
AG Amtsgericht

AHB Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hafptflichtversicherung

Anm. Anmerkung

ARB Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

arg. ex. Argument aus Art. Artikel

Arzt/Ärzte Ärztin, Zahnärztin, Arzt und Zahnarzt (jeweils auch im Plural)

Ärzte-ZV Ärzte-Zulassungsverordnung ArztR ArztRecht (Zeitschrift) AU Arbeitsunfähigkeit

Aufl. Auflage Az. Aktenzeichen

BayOblG Bayerisches Oberstes Landesgericht

BaWü Baden-Württemberg BÄK Bundesärztekammer BÄO Bundesärzteordnung

BBR Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen

Bd. Band

BDO Bereitschaftsdienstordnung

Beschl. Beschluss

BestattVO Bestattungsverordnung
BGB Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. Bundesgesetzblatt
BGH Bundesgerichtshof

BMJ Bundesministerium der Justiz BMV-Ä Bundesmantelvertrag – Ärzte

BNotO Bundesnotarordnung

BO Berufsordnung Ärzte

BRAO Bundesrechtsanwaltsordnung

BSG Bundessozialgericht
BT-Drucks. Bundestagsdrucksache
BVerfG Bundesverfassungsgericht
BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BZ Blutzucker bzw. beziehungsweise

CPR cardiopulmonary resuscitation (Herz-Lungen-Wiederbelebung)

CT Computertomographie

d. des/der

DÄBl Deutsches Ärzteblatt

d. h. das heißt ders. derselbe dies. dieselbe

EBM Einheitlicher Bewertungsmaßstab

EBM-Ä Einheitlicher Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EKG Elektrokardiogramm
Einf. v. Einführung vor
einschl. einschließlich
Entsch. Entscheidung
evtl. eventuell

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegen-

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

f. folgende ff. fortfolgende Fn. Fußnote

GABl Gemeinsames Arbeitsblatt

gem. gemäß

GesR GesundheitsRecht (Zeitschrift)

GG Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

ggf. gegebenenfalls

GKV Gesetzliche Krankenversicherung
GOA Geschäftsführung ohne Auftrag
GOÄ Gebührenordnung für Ärzte
GOP Gebührenordnungsposition
GVG Gerichtsverfassungsgesetz
HBKG Heilberufe-Kammergesetz
h. M. herrschende Meinung

Hrsg. Herausgeber
Hs. Halbsatz
i. d. F. in der Fassung
i. d. R in der Regel

IfSG Infektionsschutzgesetz

i. m. intramuskulär i. S. d. im Sinne des/der

i. v. intravenös

i. V. m. in Verbindung mit

Kap. Kapitel

KBV Kassenärztliche Bundesvereinigung

KG Kammergericht (Oberlandesgericht im Bundesland Berlin)

KHEntgG Krankenhausentgeltgesetz

KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

krit. kritisch

KV Kassenärztliche Vereinigung

KVBW Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

LÄK Landesärztekammer

LG Landgericht

Lit.-Verz. Literaturverzeichnis
LSG Landessozialgericht
MBO Musterberufsordnung Ärzte
MRT Magnetresonanztomographie

m. w. Anm. mit weiteren Anmerkungen
m. w. N. mit weiteren Nachweisen
MedR Medizinrecht (Zeitschrift)

MVZ Medizinisches Versorgungszentrum M-WBO Musterweiterbildungsordnung

n. F. neue FassungNDO NotdienstordnungNds. NiedersachsenNFD-O Notfalldienstordnung

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

Nr. Nummer

NRW Nordrhein-Westfalen NSB Niedersachsen-Bremen

NStZ Neue Zeitschrift für Strafrecht (Zeitschrift)

o. ä. oder ähnliches
OLG Oberlandesgericht
OVG Oberverwaltungsgericht

OWiG Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

PatientenrechteG Patientenrechtegesetz

PolG Polizeigesetz

PsychKG Psychisch-Kranken-Gesetz
RDG Rettungsdienstgesetz
RG Reichsgericht

RGSt Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen (Band, Seite)

Rhl.-Pf. Rheinland-Pfalz
Rn. Randnummer
Rspr. Rechtsprechung

RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

S. Seite/Satz s. siehe s.c. subkutan

Schl.-Holst. Schleswig-Holstein SG Sozialgericht

SGB V Sozialgesetzbuch, 5. Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)

SHT Schädel-Hirn-Trauma

s. o. siehe oben sog. sogenannte

SozR Sozialrecht, bearbeitet von den Richtern des Bundessozialgerichts

st. Rspr. ständige Rechtsprechung

StGB Strafgesetzbuch StPO Strafprozessordnung

str. streitig

StVO Straßenverkehrsordnung

syst. systematisch

TPG Transplantationsgesetz

u. und

u. a. und andere/unter anderemUBG Unterbringungsgesetzu. U. unter Umständen

Urt. Urteil

usw. und so weiter

v. vom v. a. vor allem

Verf. Verfasserin/Verfasser VG Verwaltungsgericht VGH Verwaltungsgerichtshof

vgl. vergleiche

VVG Versicherungsvertragsgesetz VwGO Verwaltungsgerichtsordnung WBO Weiterbildungsordnung

www world wide web z. B. zum Beispiel

zit. zitiert z. T. zum Teil

ZMGR Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht (Zeit-

schrift)

ZPO Zivilprozessordnung

# Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Uneinheitliche Bezeichnungen	3
Abb. 1.2	Abgrenzung: akuter Behandlungsfall/Notfall	9
Abb. 1.3	Unterschiedliche Qualifikationserfordernisse	11
Abb. 1.4	Indikationen für Notarzteinsatz	14
Abb. 1.5	Keine Indikationen für Notarzteinsatz	14
Abb. 1.6	Mögliche Bezeichnungen für Arzt im Bereitschaftsdienst	17
Abb. 2.1	Rechtsgrundlagen des Bereitschaftsdienstes	22
Abb. 2.2	Regelung des Bereitschaftsdienstes	24
Abb. 2.3	Varianten des Bereitschaftsdienstes	27
Abb. 2.4	Anlaufstellen im Bereitschaftsdienst	34
Abb. 3.1	Fortbildungspflichten des Arztes	52
Abb. 3.2	Pflicht und Recht zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst	65
Abb. 4.1	Behandlungsvertrag	68
Abb. 4.2	Geschäftsführung ohne Auftrag	73
Abb. 5.1	Konsequenzen des Unterlassens einer Behandlung	82
Abb. 5.2	Anamnese	83
Abb. 6.1	Meldepflichten im Bereitschaftsdienst	119
Abb. 7.1	Einwilligung des Patienten in die Behandlung	127
Abb. 8.1	Einwilligungsfähigkeit des Patienten	146
Abb. 8.2	Ermittlung des Willens bei bewusstlosem Patienten	149
Abb. 8.3	Verfügungen zu Lebzeiten	160
Abb. 8.4	Einwilligung bei Minderjährigen	164
Abb. 8.5	Wirksamkeit der Behandlungsverweigerung	168
Abb. 9.1	Frühere Kategorien der Sterbehilfe	172
Abb. 9.2	Zulässigkeit des Behandlungsabbruchs	179
Abb. 10.1	Varianten der Leichenschau	194
Abb. 10.2	Pflichten des Arztes beim Tod eines Patienten	196
Abb. 10.3	Todeszeitpunkte	202
Abb. 10.4	Todeszeichen	204

Abb. 10.5 Abb. 10.6	Todesarten	208 210
Abb. 11.1	Voraussetzungen für eine Zwangseinweisung	217
Abb. 12.1 Abb. 12.2	Einsatz des Bereitschaftsarztes für die Polizei Zulässigkeit körperlicher Untersuchungen	229 230
Abb. 13.1 Abb. 13.2 Abb. 13.3	Kategorien ärztlichen Fehlverhaltens Unterschied Befunderhebungs- und Diagnosefehler Haftung für Vertreter im Bereitschaftsdienst	246 248 259
Abb. 14.1 Abb. 14.2	Vom Arzt beherrschbare Risiken	266 267
Abb. 15.1 Abb. 15.2	Haftungsmaßstab im Behandlungsablauf	282 285
Abb. 16.1 Abb. 16.2	Einsichtsrecht des Patienten	291 307
Abb. 18.1	Körperverletzung	323

### 1.1 Einführung

In der gesamten Bundesrepublik Deutschland muss flächendeckend ein allgemeiner ärztlicher **Bereitschaftsdienst** (auch **Notdienst** oder **Notfalldienst** genannt<sup>1</sup>) eingerichtet sein.<sup>2</sup> Dieser ärztliche Bereitschaftsdienst wird von den 17 Kassenärztlichen Vereinigungen<sup>3</sup> für die rund 72 Mio. gesetzlich krankenversicherten Bürger organisiert. Er dient der Sicherstellung einer ambulanten ärztlichen Versorgung in dringenden Fällen **außerhalb** der **Sprechstundenzeiten**, insbesondere nachts, an Wochenenden und an Feiertagen.<sup>4</sup> Nach Angaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird der Bereitschaftsdienst **jährlich** etwa **3,9 Mio.** mal in Anspruch genommen.<sup>5</sup>

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist jedoch für die meisten Ärztinnen und Ärzte<sup>6</sup> eine eher ungeliebte Pflicht, für manche ist er gar angstbesetzt. Dies ist durchaus nachvollziehbar, denn im Bereitschaftsdienst trifft der Arzt zumeist auf unbekannte Patienten, deren medizinische Vorgeschichte er nicht kennt. Darüber hinaus ist er in seinem beruflichen Alltag typischerweise auf bestimmte medizinische Fachgebiete spezialisiert, während er im Bereitschaftsdienst mit Beschwerden aller Art konfrontiert wird, die er richtig einordnen muss, um den Patienten fachgerecht zu behandeln. Nun läge es zwar nahe, den Bereitschaftsdienst einfach denjenigen Ärzten

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. zur Begrifflichkeit und zum Plädoyer für die bundesweit einheitliche Einführung des Begriffs "Bereitschaftsdienst" nachfolgendes Kap. 1.2, S. 2 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> § 75 Abs. 1 S. 2 SGB V i.V.m. dem Sicherstellungsauftrag der KVen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Jedes Bundesland hat eine KV, in Nordrhein-Westfalen gibt es 2 KVen (Nordrhein und Westfalen-Lippe).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. hierzu näher Kap. 1.3, S. 4 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Online-Beitrag "Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Einheitliche Rufnummer von 2012 an" vom 04.05.2011 unter www.aerzteblatt/nachrichten/45682.de.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Die *Autorin* bittet um Verständnis dafür, dass sie zur besseren Lesbarkeit die traditionell maskulinen Bezeichnungen "Arzt" bzw. "Ärzte" verwendet.

zu überlassen, die in diesem Bereich nicht nur kompetent sind, sondern den Bereitschaftsdienst sogar gerne versehen. Diese Möglichkeit scheidet indessen derzeit aus, da nach aktueller Rechtslage grundsätzlich **alle** niedergelassenen **Ärzte zum Bereitschaftsdienst verpflichtet** sind – unabhängig von ihrer Facharztrichtung, ihrer Erfahrung oder ihrer Kompetenz.<sup>7</sup>

Das vorliegende Buch bietet einen Überblick aller rechtlichen Facetten des Bereitschaftsdienstes und soll zugleich helfen, juristische Probleme frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Berücksichtigt und eingearbeitet wurde hierbei auch das **Patientenrechtegesetz**<sup>8</sup> (im folgenden PatientenrechteG).

Zahnärzte sind ebenfalls zum Bereitschaftsdienst verpflichtet. Das Buch richtet sich daher auch an Zahnärzte, wobei sich freilich einige Themen und Rechtsfragen im zahnärztlichen Bereich nicht stellen, wie etwa Behandlungsabbruch, Zwangseinweisung oder Leichenschau. Die grundsätzlichen Rechte und Pflichten des Zahnarztes aus dem Behandlungsvertrag sind jedoch für den Zahnarzt ebenso gültig, wie die berufsrechtliche und vertragszahnärztliche Pflicht zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst. Das Buch richtet sich daher hinsichtlich der mit dem zahnärztlichen Bereitschaftsdienst verbundenen Rechtsfragen gleichermaßen auch an Zahnärzte, wenngleich im Folgenden zur besseren Lesbarkeit nur die Bezeichnung "Ärzte" verwendet wird.

## 1.2 Uneinheitliche Sprachregelung

## 1.2.1 Verwirrende Bezeichnungen

Der Begriff "Bereitschaftsdienst" wird in Deutschland bislang nicht einheitlich verwendet. Vielmehr sind unterschiedliche Bezeichnungen gebräuchlich. So benutzen der Landesgesetzgeber, die Landesärztekammer sowie die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg die Bezeichnung "Ärztlicher Notfalldienst". Dagegen verwendet der Bundesgesetzgeber im Vertragsarztrecht den Begriff "Notdienst". Demgegenüber wird derzeit lediglich in sechs Kassenärztlichen Vereinigungen der Begriff "Ärztlicher Bereitschaftsdienst" gebraucht (Abb. 1.1). 12

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. zur Teilnahmepflicht und zu den Befreiungsmöglichkeiten Kap. 3, S. 41 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Das von der Bundesregierung vorgelegte "Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten" (kurz: Patientenrechtegesetz, vgl. BT-Drucks. 17/10488) wurde auf Basis der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit vom 28.11.2012 (vgl. BT-Drucks. 17/11710) vom Deutschen Bundestag am 29.11.2012 verabschiedet. Es tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBI 2013 Teil I Nr. 9 am 25.02.2013, S. 277–282) am 26.02.2013 in Kraft.

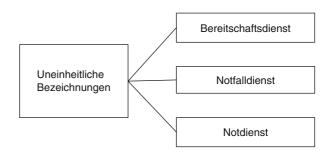
<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Kritisch ebenso *Lippert*, § 26, Rn. 15.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> § 31 Abs. 1 S. 2 HBKG BaWü, § 26 BO Ärzte BaWü, NFD-O KVBW, Stand Januar 2013. Früher war allerdings auch in Baden-Württemberg die Bezeichnung "Bereitschaftsdienst" üblich.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> § 75 Abs. 1 S. 2 SGB V.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. hierzu Kap. 1.5.2, S. 17.

**Abb. 1.1** Uneinheitliche Bezeichnungen



Alle drei Begriffe bezeichnen jedoch dieselbe Aufgabe und Zielsetzung: Die Versorgung der Patienten im Falle ihrer **akuten Behandlungsbedürftigkeit**<sup>13</sup> außerhalb der Sprechstundenzeiten. Diese Aufgabe ist indessen streng zu trennen vom **lebensbedrohlichen Notfall**,<sup>14</sup> in welchem der **Rettungsdienst**, eventuell ein Notarzt und ein Notfalltransport zur Lebensrettung oder zur Vermeidung schwerer Gesundheitsschäden schnellstmöglich erforderlich sind.<sup>15</sup> Leider sind jedoch gerade die Bezeichnungen "**Notdienst**" oder "**Notfalldienst**" immer wieder ursächlich dafür, dass **Patienten** den ärztlichen Bereitschaftsdienst mit dem **Rettungsdienst** und dem dort integrierten rettungsdienstlichen Notarzt **verwechseln**.<sup>16</sup> Dies kann dazu führen, dass **lebensrettende Minuten** unnötig dadurch **verschwendet** werden, dass zuerst versehentlich der ärztliche Bereitschaftsdienst angerufen wird, statt sofort den für lebensbedrohliche Notfälle zuständigen Rettungsdienst über die Rettungsleitstelle um Hilfe zu rufen.<sup>17</sup>

Auch die Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofs** zeigt, wie **verwirrend** die Begrifflichkeiten sind:

Im Ausgangspunkt ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, dass zwischen dem Notarztdienst, um den es im Streitfall allein geht, und dem allgemeinen (kassen-)ärztlichen Notfalldienst zu unterscheiden ist. Der Notfallarzt stellt im Rahmen des durch die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Ärztekammern organisierten ambulanten Notfall- und Bereitschaftsdienstes die ambulante ärztliche Versorgung bei dringenden Behandlungsfällen in solchen Zeiträumen sicher, in denen die in freier Praxis niedergelassenen Ärzte üblicherweise keine Sprechstunden abhalten. Dagegen ist der Notarztdienst Bestandteil des Rettungsdienstes. Seine Aufgabe ist es, im organisierten Zusammenwirken mit diesem den Notfallpatienten durch notfallmedizinisch ausgebildete Ärzte ärztliche Hilfe zukommen zu lassen. <sup>18</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. zur Definition des akuten Behandlungsfalls Kap. 1.3.1, S. 4.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl. zur Definition des Notfalls Kap. 1.3.3, S. 6.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. hierzu Kap. 1.4, S. 10.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. auch *Killinger*, S. 5, Rn. 4 und S. 16, Rn. 24, der im weiteren Verlauf seiner profunden Arbeit allerdings leider selbst bei diesen verwirrenden Begriffen verbleibt.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> So die Erfahrung des früher in der Kanzlei der *Autorin* tätigen Anwaltskollegen *Dennis Lentz* (vgl. Literaturverzeichnis) aus dessen langjähriger Tätigkeit als Rettungssanitäter.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> BGH, Urt. v. 12.11.1992 – III ZR 178/91.

### 1.2.2 Notwendigkeit der Definition und Abgrenzung

Wie soll es Patienten, Angehörigen oder sonst anwesenden Personen ernsthaft gelingen, zutreffend zwischen "Notarztdienst" und "Notfalldienst" zu unterscheiden, wenn sie aufgrund einer lebensbedrohlichen Notfallsituation im Stress oder gar unter Schock stehen? Man hätte sich gewünscht, dass schon der Bundesgerichtshof vor 20 Jahren im Interesse der Patienten eine klare sprachliche Regelung gefunden und die Bezeichnung als "Bereitschaftsdienst" gefordert hätte, anstatt sich selbst mit diesen unsinnigen und unscharfen Bezeichnungen zu mühen.

Daher ist es zwingend erforderlich, die jeweils völlig unterschiedlichen Aufgaben und Zielsetzungen des Bereitschaftsdienstes und des Rettungsdienstes darzustellen und eine klare Abgrenzung zwischen diesen beiden Diensten zu ziehen.

# 1.3 Aufgabe des Bereitschaftsdienstes

#### 1.3.1 Zuständigkeit für den akuten Behandlungsfall

Aufgaben und Organisation der Bereitschaftsdienste sind in sogenannten Bereitschaftsdienstordnungen bzw. Notdienst- oder Notfalldienstordnungen geregelt.<sup>19</sup> Es gibt 17 landesweit verschiedene Regelungen, die allesamt in jeweils aktueller Version entweder auf der **Homepage der jeweiligen KV** oder auf der Homepage der *Autorin*<sup>20</sup> auffindbar sind. Die Angaben in diesem Buch beziehen sich auf die Regelungen der **KV Baden-Württemberg**,<sup>21</sup> da die Autorin in Baden-Württemberg ansässig ist und die Bezugnahme auf jeweils 17 verschiedene Regelungen zur Unübersichtlichkeit führen würde.<sup>22</sup>

Aufgabe des ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist es, eine ambulante ärztliche Versorgung auch in den **sprechstundenfreien Zeiten** – insbesondere nachts, an Wochenenden und an Feiertagen – zu gewährleisten, um in **dringenden Fällen**, die keinen Aufschub bis zu den regulären Praxissprechzeiten dulden, **eine medizinische Versorgung sicherzustellen**.<sup>23</sup> "Dringender Fall" in diesem Sinne bedeutet "dringende Behandlungsdürftigkeit".<sup>24</sup> Zur **Abgrenzung** der Situation einer dringenden Behandlungsbedürftigkeit von einer lebensbedrohlichen Notfallsituation empfiehlt sich allerdings die zutreffende Bezeichnung als **akuter Behandlungsfall**. Als akuter

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. hierzu näher Kap. 2.1.2, S. 22.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. www.beatebahner.de.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> NFD-O KVBW, Stand Januar 2013. Die Notfalldienstordnung und die Organisation des Notdienstes in Baden-Württemberg befanden sich allerdings zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses in einem umfangreichen Reformprozess, vor allem im Hinblick auf die Vergrößerung der Bezirke und die Angliederung des Bereitschaftsdienstes an Krankenhäuser, vgl. hierzu Kap. 2.4, S. 34 f.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Die Leserinnen und Leser aus anderen Bundesländern werden hierfür um Verständnis gebeten.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Vgl. Präambel der NFD-O KVBW, Stand Januar 2013 und § 26 Abs. 2 MBO.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 12.11.1992 – III ZR 178/91.

Behandlungsfall wird ein Zustand des Patienten bezeichnet, der nicht lebensbedrohlich, sondern in medizinischer Hinsicht "lediglich" **behandlungsbedürftig** ist, dessen Behandlung allerdings **keinen Aufschub** bis zum Zeitpunkt der nächsten Praxisöffnungszeit **duldet**, um Schmerzen zu lindern oder eine Verschlechterung des Patientenzustandes zu verhindern.<sup>25</sup>

Der Bereitschaftsdienst ist nur zuständig bei akuter Behandlungsbedürftigkeit, um Schmerzen zu lindern oder eine Verschlechterung zu vermeiden.

Im "akuten Behandlungsfall" liegt also – im Gegensatz zum medizinischen Notfall – **keine** unmittelbare **vitale Bedrohung** vor. Es handelt sich lediglich um ein akut entstandenes pathologisches Geschehen.<sup>26</sup>

Beispiele für typische Akutfälle sind Atemwegsinfekte, Magen-Darm-Erkrankungen, Schmerzen am Bewegungsapparat, Bauchschmerzen, Harnwegsinfekte, grippale Infekte oder sonstiger schlechter Allgemeinzustand. In Betracht kommen auch einfache Frakturen oder Luxationen, wobei hier in jedem Fall eine Röntgenaufnahme zu fertigen ist und der Patient daher in die Klinik eingewiesen werden muss, falls im Bereitschaftsdienst keine Möglichkeit zum Röntgen vorhanden ist.

Der Akutfall kann sich zwar im weiteren Verlauf zu einem medizinischen Notfall<sup>27</sup> entwickeln, dies ist aber eher die Ausnahme. Dennoch existiert eine gewisse **Schnittmenge** bei der Zuordnung als akuter Behandlungsfall oder als Notfall, da das Vorliegen eines medizinischen Notfalls bzw. das Ausmaß der Erkrankung im Vorfeld oftmals nicht eindeutig erkennbar ist. Die richtige Einordnung kann daher im Einzelfall **schwierig** sein und wird im Vorfeld bei der telefonischen Entgegennahme von Anrufen gelegentlich auch falsch vorgenommen, was freilich dramatische Konsequenzen haben kann.

Der akute Behandlungsfall ist nicht lebensbedrohlich.

Der akute Behandlungsfall kann typischerweise von den in freier Praxis **niedergelassenen Ärzten** bedarfsgerecht versorgt werden. <sup>28</sup> Dies erfolgt an Werktagen während der Sprechstundenzeiten in den Praxen der niedergelassenen Ärzte. Außerhalb der Sprechstundenzeiten gehört die Behandlung akuter Fälle zu den **Aufgaben** des **Bereitschaftsdienstes**. Die Dringlichkeit hängt somit von den Sprechstundenzeiten der niedergelassenen Ärzte ab und ist deswegen beispielsweise unter der Woche anders

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Vgl. Killinger, S. 55, Rn. 100 m. w. N.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Vgl. Killinger, S. 54, Rn. 99 m. w. N.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. zur Definition des Notfalls nachfolgendes Kap. 1.3.3, S. 6 f.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Vgl. Killinger, S. 55, Rn. 100 m. w. N.